

An alle
Heilmasseure

Landesinnung der Fußpfleger,
Kosmetiker und Masseure
Sparte Gewerbe und Handwerk
Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg
T 0 662/88 88-268 | F 0 662/88 88-671
E ebauboeck@wks.at
W <http://www.fkms.at>
W <http://wko.at/sbg>

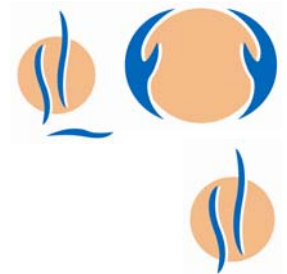
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Rossin/EB

Durchwahl
268

Datum
13.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,



die Salzburger Gebietskrankenkasse hat mit 01.01.2017 ein neues Positionsmodell für den Bereich der Physiotherapie eingeführt.

Die Information seitens der SGKK an Ärzte und Physiotherapeuten bzw. Therapieeinrichtungen über die Einführung und Auswirkungen des neuen Modelles erging erst knapp vor Weihnachten. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch für uns Heilmasseure die Auswirkung nicht eruierbar.

Nach Urgenz am 22.12.2016 erhielten wir am 04.01.2016 ein offizielles Antwortschreiben der Salzburger Gebietskrankenkasse, welches wir Ihnen mit dem vorangegangenen Schreiben der Landesinnung an die SGKK beiliegend übermitteln.

Nach diesem Modell werden künftig anstelle von Einzelpositionen nur mehr Zeiteinheiten (PT1 - 45 min, PT2 - 60 min, PT3 - 75 min) verordnet. Davon können 15 min für 1, max. 2 passive Anwendungen genutzt werden.

Für Sie als freiberuflicher Heilmasseur bedeutet das, dass zukünftig Patienten mit einer Verordnung lautend auf PT1 zu Ihnen kommen werden.

Die Information ob Sie auch Verordnungen lautend auf PT2 annehmen können, steht seitens der SGKK noch aus.

Mit einer Verordnung lautend auf PT1 können Sie als Heilmasseur, je nach Indikationserfordernis wählen:

1. eine Heilmassage mit oder ohne Passivtherapie
oder
2. eine Lymphdrainage 30 min. + 15 min. Passivtherapie
oder
3. eine Lymphdrainage 45 min. durchführen.

Bei ausgestellten Verordnungen von Vertragsärzten der SGKK sind die ersten 6 Sitzungen frei und nicht chefärztlich genehmigungspflichtig.

Ab der 7. Sitzung bzw. einer Folgeverordnung ist diese vor Behandlungsbeginn dem chefärztlichen Dienst zur Genehmigung vorzulegen.

Verordnungen von Wahlärzten sind ab der ersten Sitzung genehmigungspflichtig.

Rechnungslegung:

Die Rechnung muss hinsichtlich der durchgeführten Anwendungen auch weiterhin eine Auflistung der durchgeführten Einzelleistungen. (z.B. 6 x Heilmassage, 6 x Passivtherapie, oder 6 x LD 30 und 6 x Passivtherapie) enthalten.

Kostenrückerstattung bei Verordnungen lautend auf PT1:

Bei der Salzburger Gebietskrankenkasse:

Heilmassage alleine oder in Kombination mit Passivtherapie € 0,00
also keine Kostenrückerstattung mehr!

LD 30 mit 15 min. + max. 2 Passivtherapien

€ ...,00 für LD und € ...,00 für 1 Passivtherapie, bzw. € ...,00 für 2 PaTh

oder

LD 45 ohne Passivtherapie € ...,00

Bei den Krankenkassen SVA, BVA, VA der Bauern und VAEB bleibt die Kostenrückerstattung wie bisher unverändert.

Um wegen des neuen Positionsmodells Verwirrung bei den Ärzten und deren MitarbeiterInnen zu vermeiden, wird seitens der Landesinnung ein Schreiben an die Ärztekammer zur Klarstellung der aktuellen Situation ergehen.

Außerdem ersuchen wir Sie, mit den Ihnen bekannten Ärzten persönlich in Kontakt zu treten, um diese vor allem darüber zu informieren, dass auch weiterhin Heilmassage (zwar ohne Kostenzuschuss bei der SGK) und Lymphdrainage sowie Passivtherapie, im Zuge einer Verordnung lautend auf PT1 bei jedem Heilmasseur durchgeführt werden kann.

Beachtung soll auch der Umstand finden, dass es zwar weitestgehend keine Massage oder Lymphdrainage als Einzelmaßnahme mehr, also isoliert auf der Verordnung gibt, das aber nichts mit der Erbringung dieser Einzelmaßnahmen im Zuge der PT1 von einem Heilmasseur zu tun hat, da dieser in Zukunft jede Verordnung lautend auf PT1 annehmen kann!!

Selbstverständlich versuchen wir als Ihre Interessensvertretung, aber auch im Sinne der Patientinnen und Patienten, den aus unserer Sicht nicht gerechtfertigten Entfall des freiwilligen Kostenzuschusses für Heilmassage weiterhin zu erhalten. Problematisch ist hierbei jedoch dass keine Vertragssituation zwischen der SGKK und den Heilmasseuren besteht und daher auch kein Verhandlungsmandat der Interessensvertretung gegenüber der SKGG gegeben ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Hannes Rudolf Enzinger
Innungsmeister



Mag. Nina Rossin
Innungsgeschäftsführerin